

II- 3878 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 19. Dezember 1974

Zl. 010.209 - Parl/74

1825/A.B.
zu 1819/J.

Präs. am 20. Dez. 1974

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1819/J-NR/74, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA und
Genossen am 22. Oktober 1974 an mich richteten, beehre
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3):

Gemäß § 4 Abs.2 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz 1966, BGBl. Nr. 177, (AHStG), besteht für Studienwerber unbeschadet des § 7 Abs.6 AHStG ein Anspruch auf Aufnahme, wenn die vorgeschriebenen Nachweise (§§ 6 und 9 AHStG) erbracht werden. Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist gemäß § 4 Abs.2 AHStG die Aufnahme in den Verband der Hochschule als ordentlicher Hörer durch Immatrikulation (§ 6 AHStG), die Aufnahme als Gasthörer (§ 9 Abs.1 AHStG) oder außerordentlicher Hörer (§ 9 Abs. 2 AHStG) durch den Rektor.

Gemäß § 7 Abs.6 AHStG sind Ausländer (Staatenlose) als ordentliche Hörer zu immatrikulieren, wenn sie ein Reifezeugnis vorlegen, das die Hochschulreife nach den Vorschriften des Landes, in dem es erworben wurde, und nach den österreichischen Vorschriften nachweist, oder wenn sie ein diesem nach Art und Grad gleichwertiges Zeugnis erworben haben. Die Immatrikulation (von Ausländern

- 2 -

erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade, wie sie sich aus den Bewerbungsunterlagen ergeben.

In Österreich gibt es keinen "Numerus clausus" oder irgendeine Art von Zulassungsbeschränkungen für den Zugang zu den Hochschulen. Inländische Studienwerber haben gemäß § 4 Abs.2 AHStG einen Anspruch auf Aufnahme und die Aufnahme ausländischer Studienwerber erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge der Leistungsgrade. Die Aufnahme erfolgt in jedem Fall gemäß § 4 Abs.1 AHStG durch den Rektor.

In den letzten beiden Studienjahren insbesondere konnten, angesichts umfangreicher Zulassungsbeschränkungen beim Zugang zu den Hochschulen in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Staaten und des infolgedessen ungeheuren Nachfragedrucks von ausländischen Studienwerbern, Ausländer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Die Beurteilung der vom Gesetz vorgesehenen Maßgabe der verfügbaren Plätze obliegt dem Rektor der jeweiligen Hochschule.

ad 4):

"Es gibt für keine Studienrichtung einen "Numerus clausus". Von den nicht ganz 100 Studienrichtungen in Österreich können Ausländer lediglich in elf Studienrichtungen nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in beschränktem Umfang aufgenommen werden. Dies dient - angesichts eines überaus großen, nicht zu bewältigenden Andrangs von ausländischen Studienwerbern, die in ihrem Heimatland zum Studium nicht zugelassen werden - vor allem der Sicherung des unbeschränkten Zugangs zu den Hochschulen für inländische Studienwerber. Aber selbst

- 3 -

jene Studienrichtungen, die für Ausländer nur beschränkt zugänglich sind, weisen im internationalen Vergleich beachtliche Ausländeranteile auf; so beträgt z. B. in der Studienrichtung Medizin die Ausländerquote 16 %.

Im Gegensatz zur grundsätzlich großzügigen Haltung Österreichs haben zahlreiche Staaten den Zugang zu den Hochschulen rigoros limitiert, d. h. einen Numerus clausus eingeführt. So z. B. die Bundesrepublik Deutschland, Norwegen, Dänemark, Türkei, Griechenland, Iran, Vereinigte Arabische Republik u.a. um nur einige zu nennen.

Studienrichtungen, in denen Ausländer nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen werden können, sind: Architektur, Biologie, Chemie (einschließlich Lebensmittelchemie und Biochemie), Geographie, Medizin (Vorklinischer Bereich), Leibeserziehung, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie, Veterinärmedizin.

ad 5 und 6):

Es ist sowohl vom Gesetz als auch von der Vollziehung des Gesetzes durch die Organe der Hochschulen eine allfällige Beschränkung bei der Zulassung von Ausländern zum Studium nach Maßgabe der frei verfügbaren Plätze keinesfalls auf Angehörige bestimmter Staaten vorgesehen oder praktiziert. Eine allfällig notwendige Aufnahme von Ausländern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze ist nicht auf bestimmte Staaten abgestellt. Es war im Studienjahr 1973/74 ein leichter Rückgang der Zahl der Neuzulassungen von Studierenden insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland und von Studierenden aus anderen westeuropäischen Staaten festzustellen. Die Zahl der Neuimmatrikulation von Studierenden aus Entwicklungsländern blieb grundsätzlich unverändert.